



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 30. August 2017 (StB 525)

B+A 24/2017

Arbeitsintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen

Projekte im Rahmen
der Gewinnverwendung
des Geschäftsjahres 2016

**Vom Grossen Stadtrat mit
zwei Protokollbemerkungen
beschlossen am 26. Oktober 2017
(Definitiver Beschluss des Grossen Stadt-
rates am Schluss dieses Dokuments)**

Bezug zur Gesamtplanung 2017–2021

Leitsatz Gesellschaft

Die Stadt Luzern zeichnet sich durch eine solidarische Gemeinschaft aus dank

- lebendiger und sicherer Quartiere mit starken Freiwilligenstrukturen und hoher Lebensqualität,
- attraktiver öffentlicher Räume und eines vielfältigen Wohnraumangebots,
- eines qualitativ hochstehenden und vielfältigen Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeitangebots,
- flexibler und effizienter Beratungs-, Unterstützungs- und Betreuungsangebote,
- der Förderung der Integration aller Bevölkerungsgruppen.

Soziale Wohlfahrt

Fünfjahresziel 5.6 Die Entwicklungen im Asyl- und Flüchtlingswesen sind analysiert, und notwendige Massnahmen insbesondere zur Unterbringung sowie zur gesellschaftlichen und arbeitsmarktlichen Integration dieser Personengruppen sind erarbeitet und umgesetzt.

Übersicht

Der Stadtrat will Menschen mit Migrationshintergrund, die in der Stadt Luzern leben, unterstützen, im Arbeitsmarkt Fuss zu fassen. Im Rahmen der Gewinnverwendung der Rechnung 2016 hat er vom Parlament Ende Juni 2017 die Zustimmung erhalten, 1,5 Mio. Franken für entsprechende Projekte einzusetzen. Nun präsentiert der Stadtrat das konkrete Vorgehen, wie er den Antrag mit dem Titel «Arbeitsintegration Flüchtlinge und Asylbewerber / Angebot von Integrationspraktika für Asylbewerberinnen und Asylbewerber» umsetzen will.

In der Stadt Luzern (Ende Juni 2017) leben 1'062 Asylsuchende, Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene, welche wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen (siehe auch Anhang 1). Sie sollen zusätzliche Unterstützung erhalten, sich besser in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Konkret prüft die Stadtverwaltung, in einem Pilotprojekt verwaltungsinterne Praktikums-, Berufseinstiegs- und Lehrstellen für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene zu schaffen. Federführend bei diesem Pilotprojekt ist die Dienstabteilung Personal der Bildungsdirektion. In einem weiteren Projekt will die Stadt Praktikums- und Arbeitseinsatzplätze bei einem externen Partner finanzieren – dies als Ergänzung zu den Arbeitsmarktintegrationsmassnahmen des Kantons Luzern. Die Stadt geht davon aus, dass 40 bis 70 Praktikums- und Arbeitseinsatzplätze eingekauft werden können. Dieses zweite Projekt wird von der Sozialdirektion, Dienstabteilung Soziale Dienste, umgesetzt.

Die Massnahmen im Überblick:

Massnahme	Verantwortlich	Ziel	Investition	Projektdauer
Berufliche Qualifizierungsplätze	Sozialdirektion, DA Soziale Dienste	Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen	Fr. 1'290'000.–	2018 bis 2020
Pilotprojekt: interne Lehr-/Berufseinstiegsstellen	Bildungsdirektion, DA Personal	Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen	Fr. 210'000.–	2018 bis 2020

Mit den Projekten verfolgt der Stadtrat sozial-, gesellschafts-, integrations- und finanzpolitische Ziele. Er nimmt seine Rolle als sozialer Arbeitgeber wahr, stärkt sein Engagement in der Integrationspolitik und trägt so zu einer solidarischen Gemeinschaft in der Stadt Luzern bei. Eine rasche Integration in den Arbeitsmarkt bringt den betroffenen Menschen und der Gesellschaft als Ganzes einen Mehrwert. Es geht insbesondere um das Schicksal oft junger Menschen, welche weder eine abgeschlossene Ausbildung noch Aussichten auf einen Job haben. Nicht arbeiten zu können, ist für Betroffene oft eine Belastung, sie fühlen sich von der Gesellschaft ausgegrenzt und laufen Gefahr, krank zu werden – physisch wie psychisch.

Aufgrund der Zunahme der Asylgesuche in den letzten Jahren ist davon auszugehen, dass es in den kommenden Jahren in der Stadt Luzern mehr Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene geben wird, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen. Die Auswirkungen der Asylbewegungen sind in den Gemeinden mit Verzögerung zu beobachten: Während der ersten zehn Aufenthaltsjahre von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen in der Schweiz ist der Kanton Luzern für die Integration und die Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe zuständig, danach die Gemeinden. Jemanden nach zehn Jahren ohne Arbeit in die Berufswelt integrieren zu wollen, ist sehr schwierig. Der Stadtrat will mit den vorgelegten Massnahmen früher ansetzen, um die Erfolgchancen einer Arbeitsintegration zu erhöhen.

Das Projekt der Sozialdirektion (SOD) ist auf drei Jahre (2018 bis 2020) limitiert. Ein Jahr vor Ablauf soll es eine Evaluation geben, auf deren Basis ein Verlängerungsentscheid zu prüfen ist. Das Pilotprojekt der Bildungsdirektion (BID) soll die Grundlage für den Entscheid bieten, ob die Stadt Luzern künftig selbst berufliche Qualifizierungsplätze für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene anbietet. Mit konkreten Hinweisen dazu ist im Herbst 2018 zu rechnen. Die beiden Dienstabteilungen werden in der Umsetzung der Projekte eng zusammenarbeiten, so zum Beispiel in der Zusammenarbeit mit externen Partnern. Eine gemeinsame Arbeitsgruppe soll den nötigen Austausch sicherstellen.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ziele des Stadtrates	6
2 Ausgangslage	7
2.1 Asylzahlen	7
2.2 Flüchtlinge und der Arbeitsmarkt	10
2.2.1 Finanzielle Folgen der Erwerbslosigkeit im Asylbereich	11
3 Arbeitsmarktintegration: Voraussetzungen und Grundlagen	12
3.1 Haltung des Amtes für Migration (AMIGRA)	12
3.2 Vorschläge der SKOS	12
3.3 Kantonales Konzept zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen	13
3.3.1 Beispiel, wie die zweijährige Arbeitsintegrationsphase verlaufen kann	16
4 Die geplanten Massnahmen der Stadt	18
4.1 Massnahmen der Sozialdirektion	18
4.1.1 1. Massnahme: Finanzierung von beruflichen Qualifizierungsplätzen	18
4.1.1.1 Umsetzung der 1. Massnahme	18
4.1.2 2. Massnahme: Begleitung von Flüchtlingen, die eine Lehrstelle oder eine Arbeitsstelle gefunden haben	19
4.1.2.1 Umsetzung der 2. Massnahme	19
4.1.3 Zielgruppe der beiden SOD-Massnahmen	20
4.1.4 Kosten der beiden SOD-Massnahmen	21
4.2 Massnahmen der Bildungsdirektion	21
4.2.1 Begriffsklärung zu den Massnahmen	22
4.2.2 Umsetzung des Pilotprojekts	22
4.2.3 Kosten	24
5 Evaluation und Fortsetzung der Massnahmen	24
5.1 Evaluation und Fortsetzung der SOD-Massnahmen	24
5.2 Evaluation und Fortsetzung der BID-Massnahmen	25
6 Politische Würdigung	26

7 Kreditrechtliche Zuständigkeit und zu belastendes Konto 27

8 Antrag 28

Anhang

- 1 Ausweiskategorien
- 2 Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)
- 3 Übersicht Arbeitsintegration von 21- bis 46-jährigen Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen im Kanton Luzern

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ziele des Stadtrates

Die vom Parlament Ende Juni 2017 bewilligte Gewinnverwendung der Rechnung 2016 in der Höhe von 1,5 Mio. Franken soll für Projekte der Bildungsdirektion, Dienstabteilung Personal, (Fr. 210'000.–) sowie für Projekte der Sozialdirektion, Dienstabteilung Soziale Dienste, (Fr. 1'290'000.–) eingesetzt werden.

Der Stadtrat verfolgt mit dieser Investition integrations-, gesellschafts-, sozial- und finanzpolitische Ziele:

Integrations- und sozialpolitische Ziele: Im Planungsbericht B 28/2014 vom 22. Oktober 2014: «Integrationspolitik der Stadt Luzern» hat der Luzerner Stadtrat beschlossen, eine aktive Rolle in der Integrationspolitik wahrzunehmen. Der Grosse Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 18. Dezember 2014 davon Kenntnis genommen. Das Hauptziel der Integrationspolitik ist es demnach, das friedliche und respektvolle Zusammenleben aller in Luzern wohnenden Menschen, inklusive Menschen, die über den Fluchtweg nach Luzern gekommen sind, zu fördern. In der Stellungnahme zum Postulat 292 vom 22. September 2015: «Flüchtlingshilfe» kündigte der Stadtrat an, zusätzliche Massnahmen zur Integrationspolitik zu prüfen; dies nachdem die Flüchtlingsströme im selben Jahr zugenommen hatten. Dabei erwähnte er beispielsweise Praktika/Berufseinstiegsstellen und Beschäftigungseinsätze für Asylsuchende.

Mit den nachfolgend beschriebenen Projekten der Dienstabteilung Personal will die Stadt Luzern die aktive Rolle in der Integrationspolitik stärken, die Verantwortung als soziale Arbeitgeberin wahrnehmen sowie die in der Antwort des Postulats 292 erwähnten internen Massnahmen umsetzen.

Gesellschafts- und finanzpolitische Ziele: Im Kanton Luzern gilt, dass Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene in den ersten zehn Jahren von den kantonalen Behörden betreut werden. Dies betrifft die Integrationsmassnahmen (im sozialen, sprachlichen und Arbeitsbereich) sowie die wirtschaftliche Sozialhilfe. Nach zehn Jahren wird die Gemeinde zuständig, in welcher die Flüchtlinge und die vorläufig Aufgenommenen leben. Diese zweistufige Verantwortung bringt die Herausforderungen mit sich, dass Gemeinden erst spät aktiv werden können, was die Integration der betroffenen Menschen angeht. Wer während zehn Jahren weder gearbeitet hat noch gefördert worden ist, sich in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren, wird es nach zehn Jahren umso schwieriger haben, eine Stelle zu finden. So haben Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene geringe Chancen, Anschluss im Arbeitsmarkt und den Weg aus der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu finden. Nicht arbeiten zu können, ist für Betroffene oft eine Belastung, sie fühlen sich von der Gesellschaft nicht gebraucht und laufen erhöht Gefahr krank zu werden – physisch wie psychisch.

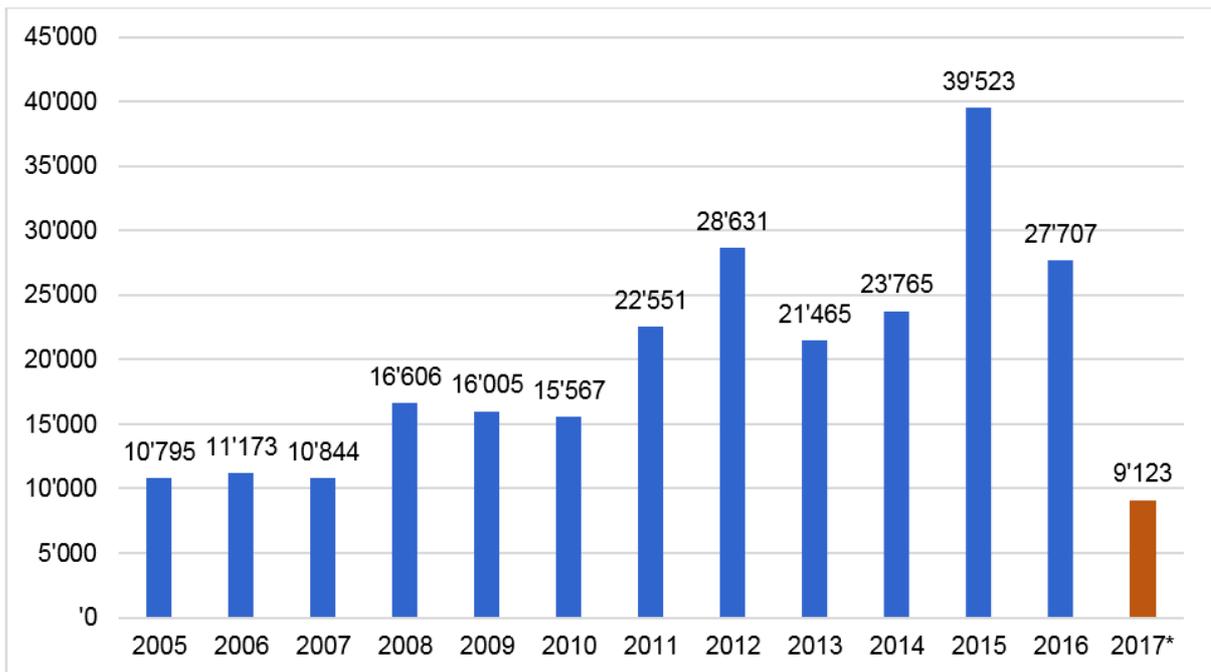
Die nicht ausreichende Arbeitsintegration im Asylbereich hat zudem einen Kostenanstieg in der Sozialhilfe zur Folge. Um einen solchen einzudämmen, will die Stadt Luzern möglichst früh – nach Abschluss des Asylverfahrens – in die berufliche Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen zusätzlich investieren. Die Erfolgchancen sind zu diesem Zeitpunkt am besten. Mit den nachfolgend beschriebenen Massnahmen der Dienstabteilungen Personal und Soziale Dienste will der Stadtrat den gesellschafts- und finanzpolitischen Herausforderungen im Bereich Migration begegnen.

Nachfolgend werden die Massnahmen der Dienstabteilung Personal (Pilotprojekt interne Lehr- und Berufseinstiegsstellen) sowie der Dienstabteilung Soziale Dienste (externe qualifizierende Einsatzplätze) einzeln erläutert. Im Detail geplant sind die Massnahmen noch nicht. Sobald der grosse Stadtrat dem vorliegenden Bericht und Antrag zugestimmt hat, beginnen die Abteilungen Soziale Dienste und Personal mit den Detailabklärungen und legen dem Stadtrat die konkreten Prozesse zur Kenntnisnahme vor.

2 Ausgangslage

2.1 Asylzahlen

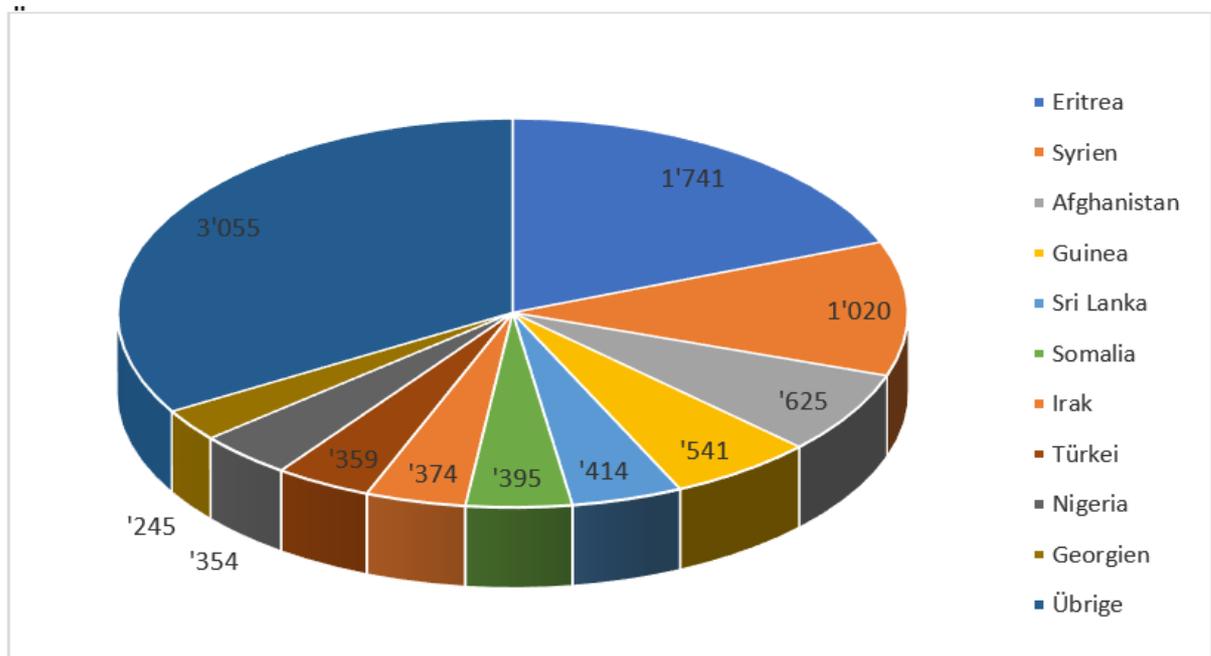
Die Asylgesuche in der Schweiz gingen dieses Jahr zwar zurück – von Januar bis Juni 2017 wurden 9'123 Asylgesuche eingereicht, so wenige wie seit 2010 nicht mehr. Diese Lage kann sich aber im zurzeit volatilen geopolitischen Umfeld rasch ändern. Zudem ist die aktuelle Lage für das Thema Arbeitsintegration nur begrenzt von Bedeutung, wichtiger ist hier die Retrospektive (denn Gemeinden im Kanton Luzern werden erst zehn Jahre nachdem Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene in die Schweiz eingereist sind, für diese zuständig). Der historische Vergleich zeigt, dass die Asylgesuche in der Schweiz zwischen 2010 und 2015 gestiegen sind (vgl. Grafik 1).



Grafik 1: Entwicklung Anzahl Asylgesuche nach Jahren

Quelle: Staatssekretariat für Migration

* Zahlen bis 30.6.2017



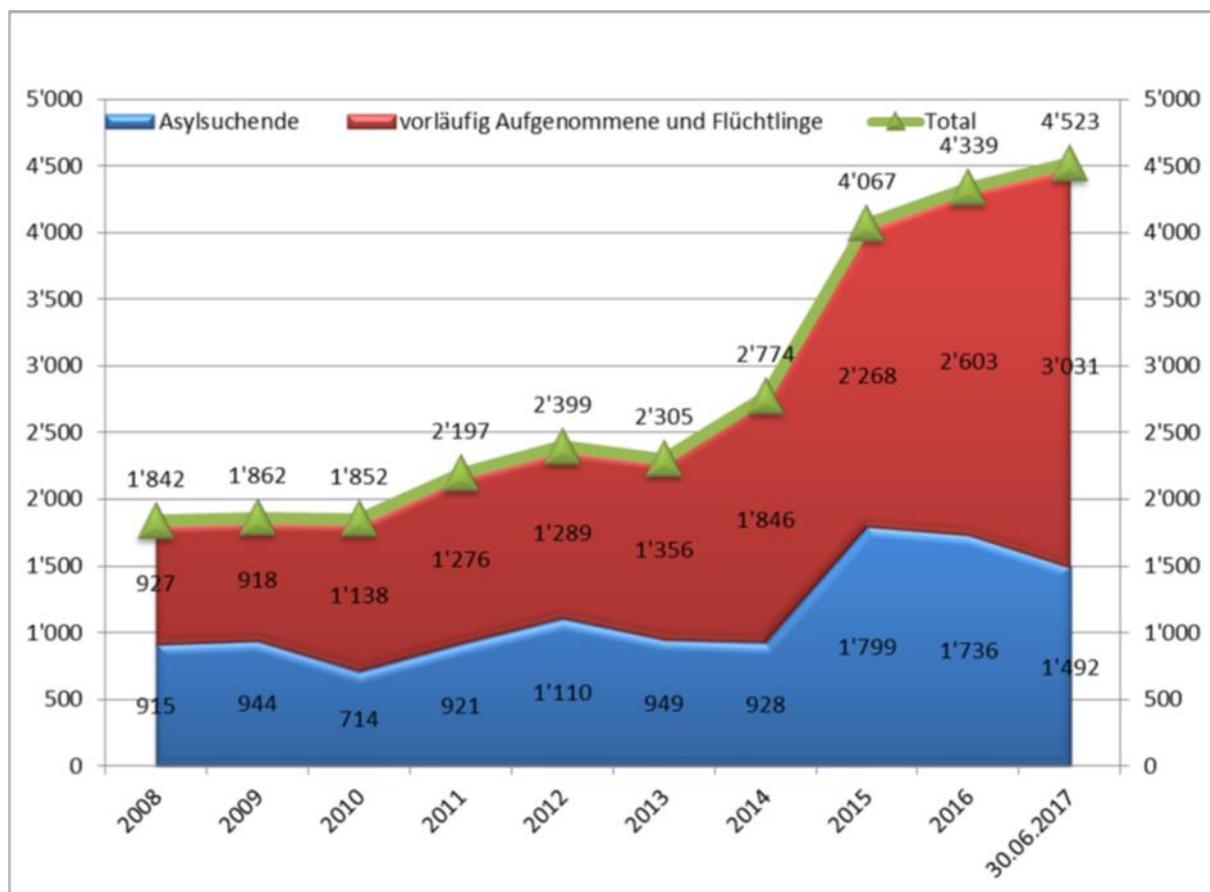
Grafik 2: Asylgesuche 1. Halbjahr 2017 nach Nationen

Quelle: Staatssekretariat für Migration

Auf lokaler Ebene zeigt sich die Lage im Asylbereich wie folgt:

- Im Kanton Luzern leben 1'492 Asylsuchende sowie 3'031 anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene (Zahlen per Ende Juni 2017) (siehe Grafik 3).
- Die Stadt Luzern beherbergt jeweils rund einen Viertel der im Kanton lebenden Menschen im Asylbereich. Ende Juni 2017 waren es: 161 Asylsuchende, 474 (Mai: 424) anerkannte Flücht-

linge und 427 (Mai: 386) vorläufig Aufgenommene (siehe Tabelle 1). Wie auch die Aufteilung auf schweizerischer Ebene zeigt, stammt die Mehrheit dieser Menschen aus Afghanistan, Eritrea, Syrien und Irak (siehe Grafik 2). Bei diesen Zahlen handelt es sich ausschliesslich um die Migrantinnen und Migranten, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen.



Grafik 3: Entwicklung Asylbestand Kanton Luzern

Quelle: Monatsstatistik Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF), Kanton Luzern: Diese 4'523 Personen sind überwiegend Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und Asylsuchende, die Sozialhilfe beziehen. Ein kleiner Teil sind zudem Personen, die keine Sozialhilfe mehr beziehen, der DAF aber noch Sozialhilfe zurückerstatten müssen, oder die noch in einer Wohnung/Unterkunft des Kantons leben.

Alter	Flüchtlinge			Vorläufig Aufgenommene			Gesamttotal
	Weiblich	Männlich	Total	Weiblich	Männlich	Total	
0–15	75	87	162	74	45	119	281
16–21	9	20	29	16	60	76	105
22–46	98	160	258	84	114	198	456
47–65	13	12	25	8	15	23	48
ab 66	0	0	0	7	4	11	11
Total	195	279	474	189	238	427	901

Tabelle 1: In der Stadt Luzern lebende Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene nach Geschlecht und Alter mit Sozialhilfebezug

Quelle: Monatsstatistik DAF, Zahlen per Ende Juni 2017

2.2 Flüchtlinge und der Arbeitsmarkt

Ein grosser Teil der Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen schaffte es bisher nicht, sich beruflich nachhaltig zu integrieren und wirtschaftlich selbstständig zu werden – selbst wenn sie Jahrzehnte in der Schweiz leben. Die Gründe dafür sind vielfältig; so haben viele der Betroffenen eine geringe Schulbildung, keinen formalisierten Berufsabschluss und kaum Berufserfahrung. Rund 29 Prozent aller vorläufig Aufgenommenen in der Schweiz gingen per Ende Juni 2017 einem Erwerb nach, im Kanton Luzern lag die Erwerbsquote von vorläufig Aufgenommenen bei 32,9 Prozent. Die Erwerbsquote von Flüchtlingen fällt auf nationaler wie auf kantonaler Ebene geringer aus (siehe Tabelle 2).

	Prozentanteil erwerbstätige Personen			
	Schweiz		Kanton Luzern	
	Juni 2017	Juni 2016	Juni 2017	Juni 2016
Asylsuchende	3,5	1,6	9,7	4,3
Vorläufig Aufgenommene	29,4	28,5	32,9	32,4
Anerkannte Flüchtlinge	24,7	22,1	31,6	30,2

Tabelle 2: Bestand Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene, Flüchtlinge mit Erwerb Schweiz und Kanton Luzern, per 30.6.2017

Quelle: Staatssekretariat für Migration

Die Zahlen der Tabelle 2 beziehen sich auf alle in der Schweiz lebenden Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen, unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer. Zu beobachten ist, dass die Erwerbsquote mit zunehmender Aufenthaltsdauer steigt. Die Erwerbsquote von vorläufig Aufgenommenen, die sich bereits seit sechs bis sieben Jahren in der Schweiz befinden, beträgt per Ende Juni 2017 auf nationaler Ebene 45,6 Prozent, im Kanton Luzern 50 Prozent. Diese Werte liegen zwar über dem Durchschnittswert aller in der Schweiz lebenden Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen, sind jedoch immer noch tief. Zum Vergleich: Die Erwerbsquote von Schweizerinnen und Schweizern zwischen 15 und 64 Jahren liegt per Ende 1. Quartal 2017 bei 84,2 Prozent (Quelle: Bundesamt für Statistik).

Arbeitsmarktpolitisch ist diese Situation speziell: Einerseits herrscht in der Schweiz Fachkräftemangel, und es besteht eine grosse Nachfrage nach zusätzlichen Arbeitskräften, welche teils im Ausland rekrutiert werden müssen. Andererseits gibt es eine erhebliche Zahl von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen, welche arbeitslos sind. Dies zeigt, dass Investitionen und Bemühungen in die sprachliche wie berufliche Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen angezeigt sind. Denn es ist eine Tatsache, dass beruflich nicht qualifizierte Personen überdurchschnittlich von Arbeitslosigkeit, Langzeitarbeitslosigkeit und Armut betroffen sind. Dies gilt nicht nur für Menschen des Asylbereichs, sondern auch für Inländerinnen und Inländer mit geringer beruflicher Qualifikation, welche einen grossen Teil der betreuten Personen in der Sozialhilfe ausmachen. Gemäss noch nicht publizierter Sozialhilfestatistik 2016 der Stadt Luzern verfügen 50 Prozent aller sozialhilfebeziehenden Personen über keine Ausbildung (Quelle: Bundesamt für Statistik).

Auch gesellschaftspolitisch birgt diese tiefe Erwerbsquote Risiken. Keine Arbeit zu haben, ist nicht nur frustrierend und demütigend für die Migrantinnen und Migranten selber, Erwerbslosigkeit führt

auch zu familiären Belastungen und gesundheitlichen Problemen mit enormen volkswirtschaftlichen Folgekosten. Die geringe Erwerbsbeteiligung führt zudem zu Druck auf die Sozialhilfe und kann auf der gesellschaftlichen Ebene zu Fremdenfeindlichkeit und sozialen Spannungen führen.

2.2.1 Finanzielle Folgen der Erwerbslosigkeit im Asylbereich

Erwerbslose Menschen im Asylbereich leben von der Sozialhilfe. Die ersten fünf Jahre (Flüchtlinge) bzw. sieben Jahre (vorläufig Aufgenommene) wird diese vom Bund bezahlt, danach von den Kantonen und Gemeinden. Wegen des Asylbereichs entsteht der Sozialhilfe auf nationaler Ebene jährlich ein zusätzliches Kostenwachstum von vier Prozent, wie aktuelle Zahlen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) belegen.¹ Solche Zahlen auf die Stadt Luzern bezogen existieren nicht, weil die Gemeinden im Kanton Luzern über zu wenig Daten verfügen. Im Kanton Luzern werden Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene während der ersten zehn Jahre ihres Aufenthalts vom kantonalen Sozialdienst der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen betreut und finanziell unterhalten. Danach wechselt die Zuständigkeit zur Wohnsitzgemeinde. Die Sozialen Dienste der Stadt Luzern haben letztes Jahr 16 Dossiers vom Kanton übernommen, dieses Jahr sind es 21 Dossiers, und für 2018 ist die Übergabe von 68 Dossiers angekündigt (siehe Tabelle 3): Die damit verbundenen Kosten kann die Stadt noch nicht beziffern. Der Kanton bezahlt den 68 Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen, für welche ab nächstem Jahr die Stadt zuständig sein wird, aktuell Fr. 560'363.– (siehe Tabelle 3).

Auch über die Anzahl Dossiers, welche der Kanton in den nächsten Jahren an die Stadt übergeben wird, können noch keine Aussagen gemacht werden. Wie die Entwicklung in der Tabelle 3 zeigt und wie sich aus den Asylstatistiken ableiten lässt, ist mit einem weiteren Anstieg zu rechnen.

Jahr	Anzahl Dossiers	Unterstützungseinheiten	Wirtschaftliche Sozialhilfe in Fr.
2016	16	8 Einzelpersonen 4 Alleinerziehende mit Kindern 4 Paare mit Kindern	Fr. 96'588.–
2017	21	15 Einzelpersonen 3 Alleinerziehende mit Kindern 3 Paare mit Kindern	Fr. 265'573.–
2018	68	42 Einzelpersonen 14 Alleinerziehende mit Kindern 8 Paare mit Kindern 4 Paare ohne Kinder	Fr. 560'363.–

Tabelle 3: Dossierübergabe Kanton Stadt Luzern
Quelle: DAF, Kanton Luzern, Soziale Dienste Stadt Luzern

¹ Arbeit statt Sozialhilfe: 2017, Jahr der beruflichen Integration, Präsentation der SKOS im Rahmen der Medienkonferenz vom 13. Januar 2017.

Es sind keine Gesamtzahlen vorhanden, wie viele Menschen die Sozialen Dienste der Stadt Luzern betreuen, die als Flüchtlinge in die Schweiz kamen. Die Aufenthaltsbewilligung B bzw. die Niederlassungsbewilligung C, welche Flüchtlinge erhalten, lassen keine Schlüsse zu, ob jemand als Arbeitsmigrant/-migrantin oder als Asylsuchender/Asylsuchende in die Schweiz eingereist ist. Bei neuen Fällen erfassen die Sozialen Dienste diese Information seit Januar 2017 (siehe auch Anhang 1).

3 **Arbeitsmarktintegration: Voraussetzungen und Grundlagen**

Nachfolgend wird aufgezeigt, unter welchen Voraussetzungen Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene arbeitstätig werden können und welche Modelle und Massnahmen bestehen, um sie in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

3.1 **Haltung des Amtes für Migration (AMIGRA)**

Das AMIGRA befürwortet Bemühungen zur Arbeitsintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen. Da diese zumeist schon viele Jahre in der Schweiz leben, besuchen deren Kinder auch bereits die Regelschule in der Schweiz. Zurückhaltender ist das AMIGRA mit der Einschätzung der Beschäftigung von Asylsuchenden. Komme es zu einer Ablehnung des Asylgesuchs, sei die Rückführung umso schwieriger, je mehr in die Integration investiert worden sei, begründet das Amt.

Das AMIGRA ist für die Ausstellung der Arbeitsbewilligung für Menschen aus dem Asylbereich zuständig. Dabei gilt:

- Für die Beschäftigung von **Flüchtlingen** und vorläufig Aufgenommenen muss jeweils vom künftigen Arbeitgeber beim AMIGRA (zuständige kantonale Behörde) eine Arbeitsbewilligung beantragt werden. Ein Stellenantritt darf erst nach Erhalt der Arbeitsbewilligung erfolgen.
- Gesuche für die Erwerbstätigkeit von **asylsuchenden Personen** können frühestens drei Monate nach Einreichung des Asylgesuchs bewilligt werden. Zudem erfolgt grundsätzlich keine Erteilung einer Arbeitsbewilligung, wenn der Wohnsitz nicht im gleichen Kanton ist.

3.2 **Vorschläge der SKOS**

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) hat sich intensiv mit dem Thema Arbeitsintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen auseinandergesetzt. Unter anderem hat die SKOS ein Ablaufschema entwickelt, welches einen guten Überblick über die notwendigen Schritte bei der beruflichen Integration von Personen aus dem Asylbereich gibt.

Rascher Entscheid über Bleiberecht in der Schweiz durch den Bund. Zuweisung der bleibeberechtigten Personen in einen Kanton.

Aufbau von Grundkompetenzen, Erwerb erster Sprachkenntnisse, Potenzialabklärung, erste Arbeitserfahrungen im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen oder Praktika. Beginn des Jobcoachings.

Vorbereitung der beruflichen Integration, z. B. durch Motivationssemester, Vorlehre, Integrationsvorlehre, Erweiterung der Sprachkompetenzen bis Niveau A2/B1.

Berufliche Qualifizierung oder Vermittlung in den Arbeitsmarkt: Berufsausbildung oder branchenspezifische Kurse oder Aufnahme eines Studiums oder direkte Vermittlung in den Arbeitsmarkt, Begleitung durch den Jobcoach

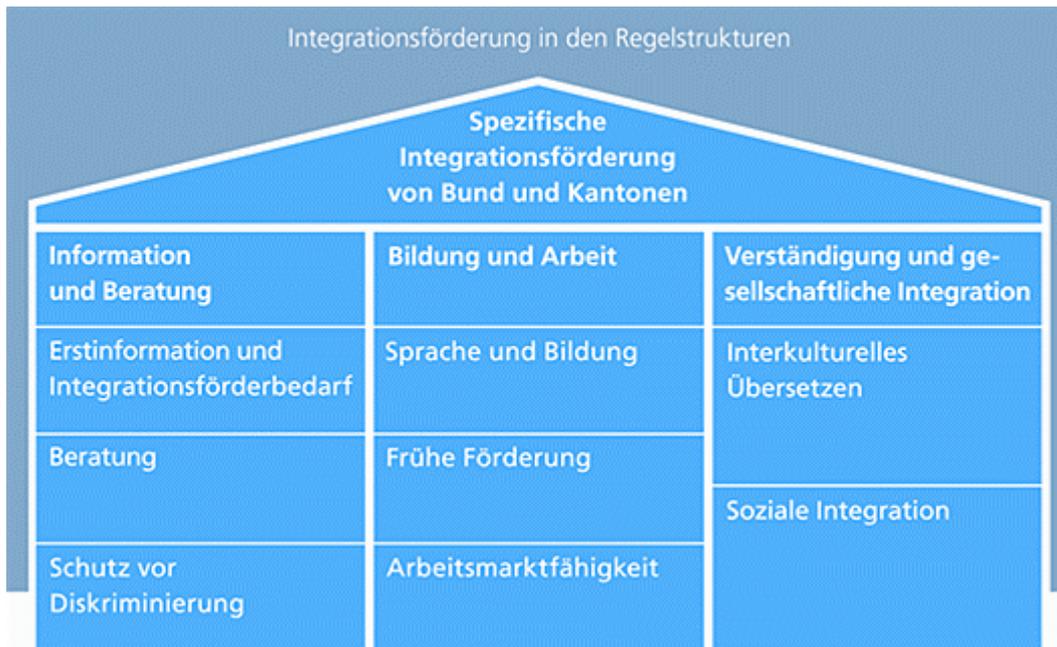
3.3 Kantonales Konzept zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen

Die von der Stadt geplanten Massnahmen, jene der Sozialdirektion einerseits und jene der Bildungsdirektion andererseits, knüpfen an die kantonalen Arbeitsintegrationsmassnahmen an, deshalb wird hier kurz das kantonale Konzept zur Arbeitsintegration erläutert.

Zur Erinnerung: In Luzern betreut der Kanton Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene während der ersten zehn Jahre in der Schweiz. Er ist in dieser Zeit zuständig für die Integration (sprachlich, beruflich und sozial) sowie die Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe.

Das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern hat im November 2016 das Konzept «Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen» publiziert. Die Integrationsförderung lehnt sich an das kantonale Integrationsprogramm (KIP) an und beinhaltet sowohl die soziale Integration wie auch die Arbeitsmarktintegration. Die Integrationsförderung verläuft innerhalb der bestehenden Regelstrukturen des Kantons und findet auf allen drei staatlichen Ebenen (Bund, Kantone und Gemeinden) statt. Die drei Hauptziele der Integrationsförderung für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene sind:

- Erwerb der deutschen Sprache
- **Berufliche Integration**
- Soziale Integration



Grafik 4: Übersicht kantonales Integrationsprogramm
 Quelle: Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF), Kanton Luzern

Für die berufliche Integration, um welche es im vorliegenden Bericht und Antrag geht, sind drei kantonale Dienststellen zuständig:

- Asyl- und Flüchtlingswesen für die Gesamtkoordination und Fallführung (DAF)
- Berufs- und Weiterbildung zur Förderung der Berufsbildungsfähigkeit (DBW)
- Wirtschaft und Arbeit zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit (wira)

Der Kanton unterscheidet bei der Arbeitsintegration zwischen den Zielgruppen 16- bis 21-jährige und 21- bis 46-jährige Personen. Bei Personen ab 46 Jahren wird nur noch ausnahmsweise in die berufliche Integration investiert.

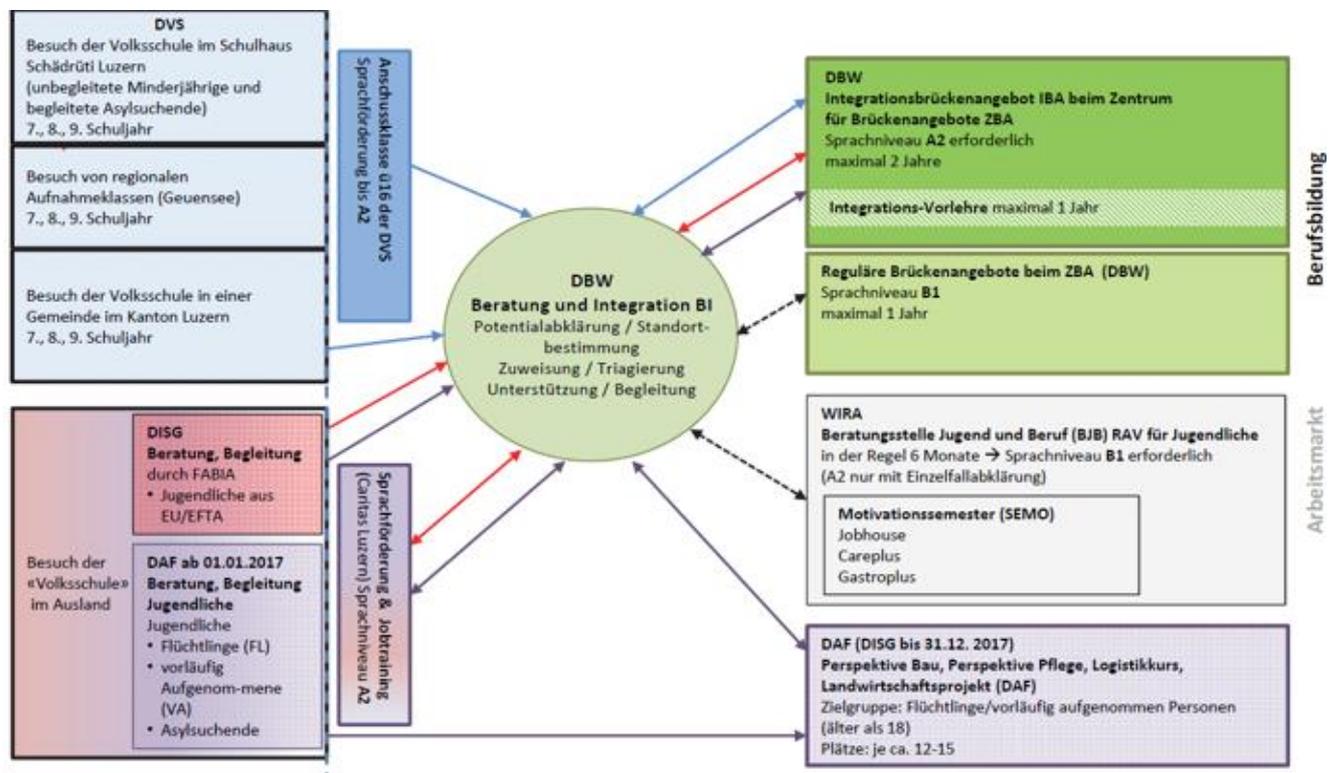
Arbeitsintegration von 16- bis 21-jährigen Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen

Jugendliche und junge Erwachsene, die die Volksschule im Ausland besucht haben, absolvieren als erstes den Kurs «Schule & Jobtraining». Sie müssen das Sprachniveau A2 (siehe Anhang 2) erreichen, damit sie sich anschliessend beim Zentrum für Brückenangebote auf die Berufsbildung vorbereiten können. Die Ausbildung dort dauert max. drei Jahre. Finden die Absolventen während dieser Frist keine Lehrstelle, werden sie an die Beratungsstelle Jugend und Beruf (RAV für Jugendliche) zur Arbeitsmarktintegration weiterverwiesen. Jugendliche und junge Erwachsene, die während der Ausbildungszeit im Zentrum für Brückenangebote eine Lehrstelle finden, erhalten keine weitere Begleitung der kantonalen Behörden mehr. Haben sie während der Lehre weiterhin einen Anspruch auf Sozialhilfe, steht ihnen die zuständige Fachperson des Sozialdienstes der DAF zur Verfügung. Wegen der eher hohen Anzahl Dossiers, welche die Mitarbeitenden des Sozialdienstes zu bearbeiten haben, ist es oft nicht möglich, die jungen Menschen in einer Krise am Arbeitsplatz sofort bzw. über eine längere Dauer zu unterstützen.

Jugendliche und junge Erwachsene, die das 7. bis 9. Schuljahr im Schulhaus Schädri Luzern, in regionalen Aufnahmeklassen oder an Schulen in einer Gemeinde im Kanton Luzern absolviert

haben, besuchen direkt das Brückenangebot oder absolvieren erst noch eine Anschlussklasse, um das nötige Sprachniveau A2 zu erreichen.

Sollten die jungen Menschen nicht in den Regelstrukturen (Volksschule, Schule & Jobtraining, Zentrum für Brückenangebote usw.) reüssieren, müssen andere Schritte initiiert werden.



Grafik 5: Übersicht Arbeitsintegration von 16- bis 21-jährigen Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen
Quelle: DAF

Arbeitsintegration von erwachsenen Personen

Die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) vermittelt erwachsene Personen bis 46 Jahre dem Schweizerischen Arbeitshilfswerk (SAH) zur Arbeitsmarktintegration. Das SAH (Migration Co-Opera, Beratungsstelle Sprache und Arbeit) hat in der Regel zwei Jahre Zeit, die Arbeitsmarktfähigkeit der Betroffenen zu verbessern. Neben Praktika und/oder Arbeitstrainings besuchen die Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen Qualifizierungs- und Trainingsangebote. Dies können Bewerbungs- und Sprachkurse, aber auch Angebote wie der Kurs «Perspektive Bau» des Kantons Luzern sein. Es kann auch eine Überweisung an die interne Stellenvermittlung erfolgen. Gelingt der Einstieg in den ersten zwei Jahren nicht, übernehmen die RAV die Betreuung der betroffenen Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen. Dies ist nicht bei allen Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen der Fall, es wird nur ein Teil der vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlinge an die RAV vermittelt. Neben den zu geringen Deutschkenntnissen fehlt den Betroffenen oft die Arbeitserfahrung, um innert zwei Jahren eine Stelle zu finden. Bei den RAV haben die Flüchtlinge und die vorläufig Aufgenommenen Ansprüche auf die freiwillige Stellenvermittlung. Ein Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung besteht indes nicht, da die Anspruchsvoraussetzungen (innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zwölf Monate Beitragszahlungen an die Arbeitslosenversicherung geleistet zu haben) nicht erfüllt sind.

Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene, welche einen Job finden, werden vom SAH bis zum Ende der Probezeit weiterbegleitet.

Betroffene aus beiden Altersklassen (16–21 und 21–46 Jahre) können während der jeweiligen beruflichen Integrationsphase neben den Ansprechpersonen der jeweiligen Institutionen und Programmen auch einen Sozialarbeiter oder eine Sozialarbeiterin des Sozialdienstes der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) zur Unterstützung beziehen. Die Sozialarbeiter teilen die Betroffenen den entsprechenden Programmen zu, bearbeiten Anträge auf Kostengutsprache des SAH für die Finanzierung von Arbeitsintegrationsmassnahmen und richten die Sozialhilfe aus (siehe Anhang 3).

3.3.1 Beispiel, wie die zweijährige Arbeitsintegrationsphase verlaufen kann

Der Ablauf der oben erwähnten zweijährigen Beratungsphase des SAH gestaltet sich vom Prozess her für jede Person unterschiedlich. Je nach individuellen Kompetenzen, Möglichkeiten, Motivation und kognitiven Fähigkeiten der Teilnehmenden fallen die Resultate anders aus, und es werden passende Massnahmen initiiert. Zudem sind Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene, wie andere Stellensuchende auch, auf Arbeitgeber angewiesen, die bereit sind, eine Stelle an eine Person mit Migrationshintergrund zu vergeben.

Folgendes anonymisiertes Beispiel soll einen konkreten Einblick in den Ablauf geben:

Ein 28-jähriger Bauhilfsarbeiter aus Eritrea ohne Ausbildung, mit Deutschkenntnissen auf dem Niveau A1, ledig, reiste am 3. Mai 2009 in die Schweiz ein und wurde am 3. April 2014 als Flüchtling anerkannt:

Anfang Juni 2014	Anmeldung beim SAH, Migration Co-Opera, In-Take und Beratung (neu per 1. Januar 2017: Beratungsstelle Sprache und Arbeit), Klient verfügt über das lateinische Alphabet und ein Sprachniveau A1.
Ende Juni 2014	Erstgespräch beim SAH Zentralschweiz: Fallaufnahme und Zuweisung an Deutschkursanbieter in Luzern (unter Berücksichtigung der Lernressourcen)
Mitte August 2014	Start Deutschkurse mit dem Ziel Abschluss Niveau A2, Mitte August bis Ende November 2014 (A2a/A2b/A2c 3 Stufen à je 4–5 Wochen)
September 2014	2. Termin beim SAH Zentralschweiz: Überprüfung, ob der Deutschkursanbieter den Ressourcen/Möglichkeiten des Klienten entspricht.
30. November 2014	telc-Sprachprüfung Niveau A2 (Prüfungsergebnis folgt nach 4 Wochen, Fazit: Test knapp nicht bestanden.
Dezember 2014	3. Termin SAH: Ziel weitere Deutschkurse (Wiederholung Stufe A2c), parallel Teilnahme am SAH Bewerbungskurs für Flüchtlinge / vorläufig Aufgenommene und Stellensuche als Hilfsarbeiter (Industrie, Bau usw. – da Erfahrung aus dem Herkunftsland) thematisiert.
Januar–April 2015	Wiederholung telc-Prüfung A2: dieses Mal erfolgreich, Deutschkurse B1 werden initiiert (telc-Sprachprüfung Ende April, Kurse finden nachmittags statt).

Februar 2015	4. Termin beim SAH Zentralschweiz: Klient wird bei der Berufs- und Studienberatung angemeldet, damit die Chancen einer Ausbildung (EBA/EFZ, Begriffserklärung siehe Kapitel 4.2.1) oder die Teilnahme an Qualifizierungskursen geklärt werden können – Fazit: EBA wäre gemäss Testergebnissen knapp machbar, Stellensuche wird somit favorisiert.
März–Mai 2015	Teilnahme am Bewerbungskurs Co-Opera: Nötiges Know-how zur Stellensuche wird im 6-wöchigen Kurs (vormittags) vermittelt, inkl. kursinternem einwöchigem unentgeltlichem Praktikum bei einem Maler – es kommt zu keiner Anstellung, wegen zu geringer Sprachkenntnisse – jedoch wird ihm handwerkliches Geschick attestiert.
April 2015	telc-Sprachprüfung B1 (Ergebnis im Mai ergibt, dass die Prüfung nicht bestanden wurde), somit keine weiteren Kurse möglich und das hohe Ziel einer eidgenössischen Ausbildung (EBA/EFZ) wird nicht weiterverfolgt.
Mai 2015	5. Termin beim SAH Zentralschweiz: Vereinbarung: längeres Praktikum im handwerklichen Bereich, Ziele: Arbeitserfahrung sammeln, ein gutes Zeugnis erhalten und die – bis dato erworbenen – Deutschkenntnisse im Alltag anwenden.
Juni–Juli 2015	6.+7. Termin beim SAH Zentralschweiz: Begleitung bei der Praktikumsuche (= alle zwei Wochen Termine)
Ende August 2015	Start 6-monatiges Praktikum als Betriebsmitarbeiter im Werkhof einer Gemeinde
August 2015– Februar 2016	Diverse Kontakte mit Klient und Arbeitgeber und SAH-Beratungsperson; Praktikum wird Ende Februar 2016 beendet.
Januar 2016	8. Termin beim SAH Zentralschweiz: Da der Betrieb keine Festanstellung anbieten kann, wird nach neuen Anstellungsoptionen gesucht und der Klient an die interne Stellenvermittlung überwiesen.
Februar–April 2016	1. Termin bei der SAH Stellenvermittlung: Vereinbarung intensive Begleitung während max. 6 Monaten, Unterstützung bei der Stellensuche (= alle zwei Wochen Termine)
Mai 2016	Klient unterzeichnet Arbeitsvertrag als Hilfsarbeiter bei einer Elektrofirma, die ihn zuerst befristet anstellt.
August 2016	Festanstellung bei der Elektrofirma (SAH Zentralschweiz figuriert als Bindeglied zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.)
November 2016	Da die Probezeit erfolgreich bestanden wurde, wird die Beratungsarbeit mit dem Klienten beendet (mit Abschlussbericht zuhanden Sozialdienst DAF).

Seit Januar 2017 werden dem SAH nur noch Personen gemeldet, die über das Sprachniveau A2 verfügen, und die berufliche Integrationsberatung ist in der Regel auf zwei Jahre beschränkt.

4 Die geplanten Massnahmen der Stadt

4.1 Massnahmen der Sozialdirektion

Die von der Sozialdirektion ausgearbeiteten Massnahmen sind mit der kantonalen Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) abgesprochen. Generell sind die Gemeinden im Kanton Luzern im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms (KIP) frei, eigene Massnahmen zu ergreifen und zu finanzieren. Die Massnahmen sind für die Jahre 2018 bis 2020 vorgesehen. Eine allfällige Fortsetzung muss geprüft werden (siehe Kapitel 5). Die Massnahmendetails werden geregelt, sobald der Grosse Stadtrat dem vorliegenden Bericht und Antrag zugestimmt hat.

4.1.1 1. Massnahme: Finanzierung von beruflichen Qualifizierungsplätzen

Für die Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen braucht es neben Angeboten zur Sprachförderung auch berufliche Qualifizierungsplätze. Dabei handelt es sich um Ausbildungsplätze, welche die Absolventen – im besten Fall – darauf vorbereiten sollen, später eine zweijährige Attestlehre (EBA) oder eine Lehre mit Eidgenössischem Fähigkeitsausweis (EFZ) zu machen. Zudem können Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene so ihre Chancen auf eine Anstellung auch ohne anerkannten Lehrabschluss erhöhen. Die Betroffenen erarbeiten sich einerseits Basiskenntnisse in einer ausgewählten Branche, andererseits können sie ihre Deutschkenntnisse und das Allgemeinwissen verbessern. Ein aktuelles Beispiel für solche Einsatzplätze im Kanton Luzern ist das Programm «Perspektive Bau», welches vom Kanton in Zusammenarbeit mit dem Baumeisterverband Luzern, den Maurerlehrhallen Sursee und der ENAIP (Non-Profit-Organisation im Bereich Bildung und Schulung von Migrantinnen und Migranten) betrieben wird.² Etliche weitere Branchen eignen sich für solche Programme und zusätzliche berufliche Qualifizierungsplätze, so zum Beispiel die Logistik, der Verkauf oder handwerkliche Berufe (z. B. Schreiner). Zentral ist, dass die Programme gemeinsam mit den Branchenvertretungen geplant und durchgeführt werden. Diese Kooperation stellt sicher, dass die entsprechenden Basiskenntnisse des jeweiligen Berufs vermittelt werden. In der Regel werden während solchen beruflichen Qualifizierungseinsätzen auch Praktika bei Betrieben im ersten Arbeitsmarkt absolviert.

Ziel des Stadtrates ist es, dass dem SAH bis Projektende im Jahr 2020 40 bis 70 berufliche Qualifizierungsplätze für die in der Stadt Luzern lebenden Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen zur Verfügung gestellt werden können.

4.1.1.1 Umsetzung der 1. Massnahme

Stimmt der Grosse Stadtrat dem vorliegenden Bericht und Antrag zu, werden die Sozialen Dienste für die Jahre 2018 bis 2020 nach und nach qualifizierende Einsatzplätze einkaufen. Die Wahl der Branche und somit auch die Wahl des Anbieters erfolgt in Absprache mit dem SAH. Dank dieser Kooperation können auch der Zeitpunkt und die Menge der Einsatzplätze flexibel bestimmt werden. Die jeweiligen Anbieter, wie beispielsweise die Firma Swiss Pro Work AG in Otelfingen, welche einen Grundkurs Lagerlogistik anbietet, schaffen diese Einsatzplätze für die in der Stadt Luzern lebenden Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen und stellen sie dem SAH zur Verfü-

² Die Programme «Perspektive Pflege» und «Gastro» wurden vom Kanton mittlerweile eingestellt (siehe Kapitel 6, Politische Würdigung).

gung. Die Kosten pro Platz sind sehr unterschiedlich. Sie bewegen sich, je nach notwendiger Infrastruktur und Anbieter, zwischen Fr. 10'000.– und Fr. 30'000.– pro Jahr (je nach Intensität). Die Stadt Luzern bezahlt die eingekauften Ausbildungsplätze direkt dem Anbieter. Handelt es sich um erstmalige Angebote, fallen zusätzlich Entwicklungskosten an. Die Prozesse im Detail werden mit dem SAH und auch mit dem Sozialdienst Asyl- und Flüchtlingswesen vereinbart, wenn der Grosse Stadtrat dem Antrag zugestimmt hat. Das Vorgehen ist mit beiden Instanzen so abgesprochen.

Um zu überprüfen, ob die Ziele der Stadt Luzern erreicht werden, soll das SAH mittels eines Reportings aufzeigen, wie viele Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene welche Einsätze absolviert haben, wieso allenfalls die Teilnahme vorzeitig beendet wurde und welche Anschlusslösung (Ausbildung, Stelle befristet, Stelle unbefristet, zurück in die Vermittlung SAH usw.) möglich war. Wie das Reporting ausgestaltet ist, ist mit dem SAH und der DAF noch zu bestimmen.

4.1.2 2. Massnahme: Begleitung von Flüchtlingen, die eine Lehrstelle oder eine Arbeitsstelle gefunden haben

Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene, die eine Arbeitsstelle oder eine Lehrstelle gefunden haben, werden nach Abschluss der Probezeit nicht mehr durch das SAH bzw. durch das Zentrum für Brückenangebote oder durch die Beratungsstelle Jugend und Beruf begleitet (siehe Kapitel 3.3). Wie erwähnt, haben die Fachleute des Sozialdienstes der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) häufig nicht die notwendige Zeit, bei Krisen am Arbeitsplatz sofort zu intervenieren. Der Stadtrat beabsichtigt deshalb, Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene über die Probezeit hinaus bis zum Ende des ersten Anstellungsjahres zu begleiten. Diese Begleitung soll den Arbeitnehmenden wie den Arbeitgebenden ermöglichen, Schwierigkeiten frühzeitig anzusprechen und auch konkrete Ziele zu vereinbaren, um an den Problemen zu arbeiten. Ab dem zweiten Anstellungsjahr kann die Begleitung bei Bedarf weitergeführt werden. Sowohl der Arbeitgeber wie auch die Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen können die Begleitung anrufen. Ziel wird es sein, dass dank der Begleitung in den Jahren 2018–2020 keine Arbeits- und Lehrverhältnisse aufgelöst werden müssen.

Diese Idee lehnt sich an das Fachkonzept «Supported Employment». Darunter wird die «Unterstützung von Menschen mit Behinderungen oder von anderen benachteiligten Gruppen beim Erlangen und Erhalten von bezahlter Arbeit in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes» verstanden. Dabei werden die Ziele angestrebt, dass Menschen eine bezahlte Arbeit im allgemeinen Arbeitsmarkt (nicht in besonderen Einrichtungen oder im zweiten Arbeitsmarkt) finden und dass die Vermittlung nachhaltig ist.

4.1.2.1 Umsetzung der 2. Massnahme

Eine Fachperson mit einem Arbeitspensum von 80 bis 100 Prozent kann pro Jahr 70 Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene begleiten. Ausgehend von einer Sollarbeitszeit von 1'600 Stunden (nach Abzug Ferien, Feiertage, Weiterbildung, Krankheit) stehen pro Begleitung rund 23 Stunden zur Verfügung (inkl. Austausch mit Sozialdienst der DAF).

Die Stadt Luzern hat die Möglichkeit, die Aufgabe selber auszuführen oder diese mittels Leistungsvereinbarung an eine Institution zu übergeben. In der nachfolgenden Tabelle werden die Vor- und Nachteile der zwei Modelle aufgelistet:

	Arbeitsintegration durch die Stadt	Arbeitsintegration durch eine Institution
Know-how Arbeitsvermittlung im Bereich Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene	Bei den Sozialen Diensten nur teilweise vorhanden, könnte aber durch das Projekt aufgebaut werden.	Im Bereich tätige Anbieter verfügen über ein grosses Know-how.
Umgang mit personellen Risiken (Krankheit, Unfall, Fehleinsatz)	Das Risiko liegt bei der Stadt.	Das Risiko liegt beim Anbieter.
Begleitung des Projekts	Die Begleitung erfolgt direkt, Anpassungen und Korrekturen können unmittelbar umgesetzt werden.	Die Begleitung ist schwieriger, Anpassungen und Korrekturen werden infolge Aussagen und Rückmeldungen von Vertragspartnern vorgenommen.
Projektreporting	Das Reporting erfolgt direkt, die Stadt hat jederzeit Einblick in den Verlauf des Prozesses.	Das Reporting erfolgt verzögert an die Stadt. Der Einblick in die Beratung/Begleitung ist nicht möglich.

Tabelle 4: Vor- und Nachteile-Analyse der Begleitungsmodelle

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile werden die Sozialen Dienste die Begleitung von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen in Lehr- bzw. Arbeitsstellen an einen externen Anbieter übergeben. Die Erfahrung bei der Arbeit mit dieser Zielgruppe ist hoch zu gewichten. Die Stadt Luzern müsste sich dieses Know-how und die Kontakte zu Arbeitgebenden, die bereit sind, Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene zu beschäftigen, erst aneignen. Beim vorgesehenen Betrag für die Massnahme von insgesamt Fr. 300'000.– (siehe Kapitel 4.1.4) braucht es gemäss Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen vom 19. Oktober 1998 (SRL Nr. 733) und Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen vom 7. Dezember 1998 (SRL Nr. 734) zur Vergabe eines solchen Auftrages ein offenes Verfahren. Die Ausschreibung wird vorgenommen, sobald der Grosse Stadtrat dem Bericht und Antrag zugestimmt hat.

4.1.3 Zielgruppe der beiden SOD-Massnahmen

Die Zielgruppe der beiden Massnahmen der Sozialdirektion umfasst heute theoretisch 609 Personen (siehe Kapitel 2.1, ohne Personen 0–15 Jahre und ab 66 Jahren). Nicht alle dieser Personen bringen allerdings die Voraussetzungen mit, in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden zu können. So können Menschen mit psychischen und physischen Beeinträchtigungen (z. B. Traumata), Schwierigkeiten beim Deutschlernen (für die berufliche Integration ist Niveau B1 notwendig), Erziehungs- und anderen Betreuungspflichten und/oder Menschen mit einer strafrechtlichen Massnahme nicht von den städtischen Programmen profitieren. Die städtischen Massnahmen sollen sich auf die Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen konzentrieren, welche intakte Chancen haben, sich in den Arbeitsmarkt integrieren zu können.

4.1.4 Kosten der beiden SOD-Massnahmen

Der Kredit in der Höhe von Fr. 1'290'000.– soll wie folgt auf die Jahre 2018–2020 aufgeteilt werden:

Finanzierung Begleitung: Fr. 100'000.– pro Jahr, über drei Jahre 2018–2020: Fr. 300'000.–

Finanzierung Einsatzplätze: Fr. 330'000.– pro Jahr, über drei Jahre 2018–2020: Fr. 990'000.–

Die Fr. 100'000.– für die Finanzierung der Begleitung entsprechen den Personalkosten und dem Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge für eine qualifizierte Fachperson, Pensum 80 bis 100 Prozent.

Für die Finanzierung der Einsatzplätze kann zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht detaillierter aufgezeigt werden, wie viele Plätze bei welchem Anbieter mit den Fr. 330'000.– pro Jahr eingekauft werden können. Wie im Kapitel 4.1.1.1 festgehalten, sind die Kosten für qualifizierende Einsatzplätze je nach Berufsbranche unterschiedlich, und sie sind auch davon abhängig, ob die Programme noch konzipiert werden müssen oder bereits entwickelte Programme eingekauft werden können. Die Sozialdirektion geht davon aus, dass mit dem beantragten Kredit zwischen 40 und 70 Plätze eingekauft werden können.

4.2 Massnahmen der Bildungsdirektion

Mit dem Postulat 292 vom 22. September 2015: «Flüchtlingshilfe» und der anschliessenden Stellungnahme (StB 87 vom 9. März 2016) wurde die Dienstabteilung Personal wie erwähnt damit beauftragt, Massnahmen zur Arbeitsintegration von Flüchtlingen, vorläufig Aufgenommenen und asylsuchenden Personen zu prüfen.

Folgende Massnahmen sollen verwaltungsintern für die genannte Zielgruppe genauer analysiert werden:

1. Gezielte Vergabe von 1–2 Lehrstellen an Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene
2. Schaffung von 2–4 Praktikums- oder Berufseinstiegsstellen für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene
3. Schaffung von Beschäftigungseinsätzen für asylsuchende Personen

In einem bereits angelaufenen Pilotprojekt prüft die Dienstabteilung Personal in Zusammenarbeit mit einer Arbeitsgruppe, welche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen erfüllt sein müssen, um eine berufliche Integration erfolgreich zu realisieren. Ziel ist es, durch das Pilotprojekt geeignete Integrationsplätze bei der Arbeitgeberin Stadt Luzern akquirieren können.

Basierend auf der im Kapitel 3.1. beschriebenen Einschätzung und Haltung des AMIGRA (zurückhaltende Einschätzung bezüglich Beschäftigung von Asylsuchenden) setzt sich die Stadt im Pilotprojekt zuerst mit der Analyse der Massnahmen 1 und 2 auseinander.

Die beauftragte Arbeitsgruppe (Mitarbeitende der Dienstabteilungen Personal und Soziale Dienste) wird im Pilotprojekt eingehende Daten prüfen, Optionen klären und das weitere Vorgehen definieren. Dies unter Einbezug verschiedener interner und externer Fachstellen, z. B. Fachstelle Integra-

tion der Stadt Luzern, SAH, Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) des Kantons Luzern. Es wird davon ausgegangen, dass eine Stellungnahme zu den Massnahmen im Herbst 2018 erfolgen kann.

4.2.1 Begriffsklärung zu den Massnahmen

Lehrstellen

Der Begriff der «Beruflichen Grundbildung» («Lehre») wird für eine Erstausbildung von zwei, drei oder vier Jahren benutzt. Der erfolgreiche Abschluss einer drei- oder vierjährigen Beruflichen Grundbildung führt zur Erlangung eines Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ), welches die vom Berufsbildungsamt (in Absprache mit dem jeweiligen Gewerbeverband) definierte fachliche Reife bestätigt. Zweijährige Berufliche Grundbildungen werden auch als Attestausbildung bezeichnet, womit nach erfolgreichem Abschluss das Eidgenössische Berufsattest (EBA) erlangt werden kann.

Eine berufliche Grundbildung ist in der Schweiz auf einem dreiteiligen System aufgebaut, welches drei unterschiedliche Lernorte umfasst: Lehrbetrieb, Berufsfachschule und überbetriebliche Kurse (ÜK). Das Ziel ist es, nebst dem Vermitteln fachspezifischer und allgemeinbildender Kenntnisse das in der Schule erworbene Wissen an das Praktische zu knüpfen. Die überbetrieblichen Kurse haben zum Ziel, beides innerhalb eines bestimmten Themenschwerpunktes zu vermitteln. Der berufsspezifisch-praktische Teil und der schulisch-theoretische Teil finden mit wenigen Ausnahmen parallel zueinander statt, indem die Lernenden ein bis drei Tage (je nach Beruf, Lehrjahr und je nachdem, ob die Berufsmaturitätsschule, BMS, besucht wird) pro Woche eine Berufsfachschule besuchen und die restlichen Tage in ihrem Lehrbetrieb arbeiten.

Praktikums- oder Berufseinstiegsstellen

Diese Art der Anstellung ist mit dem Ziel verbunden, die Stelleninhabenden auf einen möglichen Berufseinstieg vorzubereiten. Das heisst, diese Stelle hat Ausbildungscharakter und soll einen Einblick in verschiedene Bereiche ermöglichen. Entsprechend stehen das Lernen und nicht das Verrichten einer Arbeit im Vordergrund. Es handelt sich um ein Bildungsgefäss. Es verlangt daher, dass Ressourcen zur Begleitung der Stelleninhabenden vorhanden sind. Personen, welche ein Praktikum absolvieren, haben in der Regel eine mehrjährige Schulausbildung abgeschlossen und stehen nun vor dem Berufseinstieg oder vor Antritt eines Studiums.

Beschäftigungseinsätze

Diese Art der Anstellung ist mit dem Ziel verbunden, den Stelleninhabenden eine geregelte Tagesstruktur zu ermöglichen. Dadurch können die sozialen und beruflichen Kompetenzen (z. B. Pünktlichkeit, Selbstständigkeit, Teamfähigkeit) gefördert werden. Zudem ermöglicht es den Stelleninhabenden, sich branchenspezifisches Fachwissen anzueignen, und es führt zum Erwerb eines Arbeitszeugnisses sowie einer Referenz. Aktuell reinigt eine Gruppe von Asylsuchenden im Auftrag des Tiefbauamtes von Mai–Oktober jeweils morgens die Ufschötti.

4.2.2 Umsetzung des Pilotprojekts

Für das Pilotprojekt wurden im März 2017 Dienstabteilungen gesucht, welche innerhalb der bestehenden Ressourcen die Möglichkeit sehen und die Motivation haben, eine Person der Zielgruppe

in einem befristeten Anstellungsverhältnis zu beschäftigen (3–6 Monate). Damit verbunden sind regelmässige Standortbestimmungen zusammen mit der oben erwähnten Arbeitsgruppe.

Bis Mitte April 2017 sind folgende positive Rückmeldungen eingegangen:

Direktion	Dienstabteilung	Bereich/Ressort	Tätigkeit	Anstellungsform
UVS	Tiefbauamt	Stadtgärtnerei	Landschaftsgärtner/in	2–4 Praktikums- oder Berufseinstiegsstellen
BD	Immobilien	Management Betrieb	Reinigung	Beschäftigungsstelle
BID	Volksschulen	Schulbetriebs-einheiten	Reinigung	Berufseinstiegsstelle
BID	Volksschulen	Schulbetriebs-einheiten	Klassenassistenz	Berufseinstiegsstelle
FD	Prozesse und Informatik		Informatik	Berufseinstiegsstelle

Tabelle 5: Rückmeldungen der Dienstabteilungen zum Pilotprojekt

In einem weiteren Schritt – sobald sämtliche Rückmeldungen der Dienstabteilungen vorliegen – wird die Arbeitsgruppe auf die verantwortliche Person aus der Dienstabteilung zugehen, einen Termin vereinbaren und das Pilotprojekt im Detail vorstellen. Bei diesem Austausch stehen die Anforderungen und Möglichkeiten des Integrationsarbeitsplatzes im Zentrum. Zudem wird darüber entschieden, ob es sich eher um eine Praktikums- bzw. Berufseinstiegsstelle oder um einen Beschäftigungseinsatz handelt. Dieser Schritt ist entscheidend, um die zu besetzenden Integrationsplätze und die Profile der Bewerbenden optimal aufeinander abstimmen zu können.

Anschliessend wird die Arbeitsgruppe den externen Stellen (z. B. SAH oder Dienststelle Wirtschaft und Arbeit) die Rahmenbedingungen des Integrationsplatzes schildern. Vonseiten der externen Stellen werden geeignete Bewerbungen eingereicht. Vorzugsweise handelt es sich hierbei um Bewerber und Bewerberinnen, die in der Stadt Luzern wohnen. Die Arbeitsgruppe wird danach die Dienstabteilung kontaktieren und in gemeinsamer Absprache vorläufig valable Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Vorstellungsgespräch einladen. Nach erfolgten Gesprächen empfiehlt es sich, mit den Kandidatinnen und Kandidaten einige Schnuppertage durchzuführen und erst anschliessend einen allfälligen Vertrag abzuschliessen.

Während der Anstellungsdauer werden regelmässig Standortgespräche unter Einbezug der Arbeitsgruppe geführt sowie auf den Zeitpunkt des Vertragsendes eine Auswertung der ganzen Anstellungsdauer gemacht.

Zu erwähnen ist, dass aktuell in der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen, Ressort Sicherheit Intervention Prävention (SIP), im Rahmen eines befristeten Einsatzes von sechs Monaten eine vorläufig aufgenommene Person mitarbeitet. Die Erfahrungen mit diesem Mitarbeiter im täglichen Patrouillen-/Frontkontakt und für die Interventionen im öffentlichen Raum, gerade auch bei Asylsuchenden, sind gut. Auch die Stadtgärtnerei hat bereits einen Flüchtling im Rahmen eines Praktikums Fachrichtung Garten und Landschaftsbau für drei Monate beschäftigt.

4.2.3 Kosten

Gemäss StB 87 vom 9. März 2016 hat die Umsetzung der im Kapitel 4.2 beschriebenen Massnahmen grundsätzlich mit den bestehenden Budgets und Personalressourcen zu erfolgen. Dieser Aspekt hat sich mit dem Antrag des Grossen Stadtrates an der Sitzung vom 29. Juni 2017 im Rahmen der Abnahme des Geschäftsberichtes 2016 insofern verändert, als nun unter dem Titel «Arbeitsintegration Flüchtlinge und Asylbewerber / Angebot von Integrationspraktika für Asylbewerberinnen und Asylbewerber» bei der Bildungsdirektion, Dienstabteilung Personal, Fr. 210'000.– zur Finanzierung der zu prüfenden Massnahmen vorgesehen sind.

5 Evaluation und Fortsetzung der Massnahmen

Die Bildungs- und die Sozialdirektion werden in der Umsetzung der Massnahmen zusammenarbeiten, beispielsweise bei der Rekrutierung von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen für stadtinterne Arbeitsplätze und bei der Betreuung (vgl. Kapitel 5.2). Die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Direktionen ist in Abklärung. Es besteht bereits eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der beiden Dienstabteilungen Personal und Soziale Dienste, welche über die Ausgestaltung der stadtinternen Arbeitsplätze entscheidet.

5.1 Evaluation und Fortsetzung der SOD-Massnahmen

Die von der Sozialdirektion vorgeschlagenen Massnahmen werden nach Beginn laufend evaluiert, um die Zielerreichung zu überprüfen. Die Evaluation erfolgt durch die Sozialen Dienste in Zusammenarbeit mit dem SAH, der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) und dem noch zu bestimmenden Anbieter für die Massnahme 2 (siehe Kapitel 4.1.2.1). Die Sozialdirektion wird jeweils im Geschäftsbericht der Stadt Luzern über die wichtigsten Ergebnisse der Evaluation berichten.

Die Investition kann kurzfristig als Erfolg gewertet werden, wenn die Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen, welche die Programme absolvierten, eine Anschlusslösung in Form eines Ausbildungsplatzes oder einer Anstellung haben und/oder einen Ausbildungsplatz oder eine Anstellung behalten können.

Es ist noch offen, ob die Sozialdirektion nach Ende des Projekts im Jahr 2020 eine Projektverlängerung beantragen wird. Es gilt, die Erfahrungen aus dem dreijährigen Projekt sowie die Entwicklung der internationalen Lage im Asylbereich abzuwarten. Kommt hinzu, dass voraussichtlich 2018 das revidierte Asylgesetz (Abstimmung vom 5. Juni 2016, Vorlage für beschleunigte Asylverfahren) in Kraft treten wird. Dieses sieht vor, dass der Bund die Mehrheit der Verfahren innerhalb von 140 Tagen abwickelt. Die Mehrheit der Asylsuchenden wird dabei bis zum Abschluss des Verfahrens in einem Bundesasylzentrum bleiben. Die Personen, welche die Kantone zugewiesen erhalten, werden mehrheitlich in der Schweiz bleiben können, weil sie bereits die Anerkennung als Flüchtlinge oder als vorläufig Aufgenommene haben. Dadurch können die Kantone früher mit Integrationsmassnahmen beginnen als heute. Die Sozialdirektion wird den Grossen Stadtrat rechtzeitig informieren, wenn Folgemassnahmen beantragt werden.

Zu prüfen gilt es auch, wie sich die SOD-Massnahmen in das Regelgefüge der kantonalen Arbeitsintegrationsprozesse für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene einfügen können und wie die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Behörden und den Sozialen Diensten verläuft. Die Stadt Luzern hat heute mit den verschiedenen Prozessen bei den kantonalen Behörden keine Anknüpfungspunkte, weil die Gemeinden während der ersten zehn Jahre bei der Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen keine Aufgaben übernehmen. Die Sozialen Dienste sind aber zuversichtlich, dass die Zusammenarbeit funktionieren wird, da der Austausch mit den kantonalen Behörden während der Erarbeitung des Berichtes und Antrages problemlos verlief.

5.2 Evaluation und Fortsetzung der BID-Massnahmen

Das Pilotprojekt soll die Grundlage für den Entscheid bieten, ob die Stadt Luzern künftig selbst Arbeitsintegrationsplätze für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen anbieten kann. Es sollen Fragen geklärt werden zum Betreuungsaufwand pro Person oder auch bzgl. Voraussetzungen der Betreuungsperson. Dabei muss analysiert werden, ob die Begleitung durch bereits bestehendes städtisches Personal abgedeckt werden kann oder ob hier eine externe Person beigezogen werden muss. Wie in Kapitel 4.1.2.1 geschildert wurde, drängt sich für die Betreuung der Zielgruppe vordergründig das Engagement einer externen Fachperson auf.

Ferner soll die Pilotphase auch darüber Aufschluss geben, welche Dienstabteilungen oder Berufsbilder sich als Anbieter von Integrationsarbeitsplätzen eignen. Stellt sich heraus, dass die nötigen Voraussetzungen für eine Stellenbesetzung nicht gegeben sein sollten, muss auch hier die Zusammenarbeit mit der SOD genau definiert werden, wie dies eingangs des Kapitels 5 aufgezeigt wurde. So könnte es z. B. Sinn machen, dass Personen der Zielgruppe erst dann einen Integrationsplatz bei der Stadt Luzern erhalten, wenn diese vorgängig ein Ausbildungsprogramm absolviert haben und dadurch ihre Sprach- und Fachkenntnisse verbessern konnten. Dies erhöht wiederum die Chancen auf eine erfolgreiche Stellenbesetzung.

Basierend auf den gesammelten Daten aus dem Pilotprojekt und den damit zusammenhängenden Rückschlüssen soll ein künftiges Arbeitsintegrationsmodell ausgearbeitet werden. Dieses soll kompatibel und integrierbar sein im bestehenden Berufsbildungskonzept der Stadt Luzern. Ferner verfügt die Stadt Luzern über ein Arbeitsintegrationskonzept von externen (sozialhilfebeziehenden) und internen Personen, auch hier wäre eine mögliche Integration in die bestehenden Rahmenbedingungen wünschenswert.

6 Politische Würdigung

Bei den vorliegenden Projekten handelt es sich um auf drei Jahre limitierte Massnahmen im Umfang von insgesamt 1,5 Mio. Franken im Rahmen der Gewinnverwendung des Geschäftsjahres 2016 der Stadt Luzern. Diese Investition passt zu den obersten Leitsätzen der Stadt Luzern. So will sie eine aktive Rolle in der Integrationspolitik übernehmen, die Integration aller Bevölkerungsgruppen fördern, damit eine solidarischere Gemeinschaft entsteht, sowie Massnahmen für die arbeitsmarktliche Integration von Personengruppen erarbeiten und umsetzen.³

Zudem sprechen folgende Punkte für das Engagement der Stadt in der Arbeitsintegration:

- Finden Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene Zugang zum ersten Arbeitsmarkt, bringt dies nicht nur individuelles Wohlbefinden, es ist auch positiv für den sozialen Zusammenhalt und hilft, das Kostenwachstum im Sozialhilfebereich zu mindern.
- Der Kanton Luzern hat vor Kurzem aus diversen Gründen die beiden qualifizierenden Einsatzprogramme «Perspektive Pflege» und «Gastro» eingestellt. Die Stadt Luzern wird bei der Auswahl von solchen Einsatzprogrammen die Überlegungen des Kantons miteinbeziehen und in Zusammenarbeit mit dem SAH andere Branchen wählen.
- Die Erkenntnisse der Arbeitsintegration für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene unterstützt die Stadt Luzern auch dabei, ihre Arbeitsintegrationsstrategie und die Zusammenarbeit mit Anbietern von Massnahmen laufend zu überprüfen und zu verbessern.
- Die heutige Situation unterscheidet sich von früheren Migrationswellen, weil ein höherer Anteil der Asylsuchenden sprachlich, kulturell und in Bezug auf Bildung und Arbeitserfahrung eine grosse Distanz zum schweizerischen Arbeitsmarkt aufweist. Deshalb ist es heute notwendig, mehr in die Bildung und Qualifizierung der Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen zu investieren.
- Zwar kann kurzfristig auch der Kanton profitieren, wenn Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene dank des Engagements der Stadt eine Stelle finden (die ersten zehn Jahre ist der Kanton für die Integration und Ausrichtung der Sozialhilfe zuständig). Längerfristig profitiert aber vor allem die Stadt Luzern. Je früher Flüchtlinge den Zugang zum Arbeitsmarkt finden, desto höher sind die Erfolgchancen für eine langfristige Arbeitsintegration. Wenn das Projekt erfolgreich ist, wird die Stadt künftig weniger Sozialhilfedossiers nach den ersten zehn Aufenthaltsjahren vom Kanton übernehmen müssen. Nebst diesen wirtschaftlichen sprechen vor allem auch soziale Gründe für eine rasche arbeitsmarktliche Integration. Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene leben in unserer Gesellschaft, sie gründen Familien, und sie haben Kinder, die bei uns zur Schule gehen und die sich in unserem Land eine Zukunft aufbauen werden. Menschen mit einem eigenen Einkommen werden sich schneller und nachhaltiger in unserem Land integrieren, weil sie sich als vollwertige Mitglieder unserer Gesellschaft fühlen. Dies ist wiederum ein Gewinn für das Zusammenleben in der Stadt Luzern wie auch für die öffentlichen Strukturen (Schule usw.).

Dass es bisher nur schwer gelungen ist, Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene in den Arbeitsmarkt zu integrieren, hängt nicht nur mit den Migrantinnen und Migranten zusammen, sondern es braucht auch ein Umdenken der Politik und der Behörden in der Schweiz. Erfolgreiche berufliche Integration erfordert eine intensive Phase der Vorbereitung. Sowohl eine Ausbildung wie auch die

³ Siehe Leitsätze der Stadt Luzern, Gesamtplanung 2017 bis 2021, S. 6 ff.

direkte Vermittlung in den Arbeitsmarkt gelingen nur, wenn in einem ersten Schritt arbeitsmarktrelevante Schlüsselkompetenzen in ausreichendem Mass aufgebaut werden. Zudem brauchen Integrationsprogramme nebst Beschäftigung und Qualifizierung immer auch einen Bildungsanteil zum Erwerb von Sprach- und Grundkompetenzen. Deshalb gelangt der Stadtrat zum Fazit, dass der Einsatz von rund Fr. 1'500'000.– in die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen eine gute Investition darstellt.

7 Kreditrechtliche Zuständigkeit und zu belastendes Konto

Der Sonderkredit von 1,5 Mio. Franken liegt in der Kompetenz des Grossen Stadtrates (Art. 61 Abs. 1 GO). Der Kredit untersteht nicht dem fakultativen Referendum (Art. 68 GO).

Die mit dem beantragten Kredit von 1,5 Mio. Franken zu tätigen Aufwendungen sind den folgenden Konten zu belasten:

Externe Einsatzplätze

Diese Aufwendungen sind dem Fibukonto 318.05 Projekte, Kostenstelle 214001, PLR-Nr. 214.02, mit 1,29 Mio. Franken für externe Plätze zu belasten.

Pilotprojekt interne Lehr- und Berufseinstiegsstellen

Diese Aufwendungen sind dem Fibukonto 301.00 Besoldungen mit Fr. 192'800.–, Konto 303.00 Sozialversicherungsbeiträge mit Fr. 15'100.– und Konto 305.00 Unfall- und Krankenversicherungsbeiträge mit Fr. 2'100.–, Kostenstelle 329001, zu belasten.

Die Finanzierung wird über das Konto 2282.30 Spezialfonds für Arbeitsintegration Flüchtlinge getätigt. Die Aufwendungen pro Jahr werden jeweils den entsprechenden Kostenstellen auf dem Konto 484.20 Entnahme Spezialfonds Arbeitsintegration Flüchtlinge entnommen, sodass dieser Vorgang für die Rechnung der Stadt Luzern ergebnisneutral ist.

8 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen, für die Arbeitsintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen einen Kredit von 1,5 Mio. Franken zu bewilligen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 30. August 2017



Beat Züsli
Stadtpräsident



Dr. Urs Achermann
Stadtschreiber



Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 24 vom 30. August 2017 betreffend

Arbeitsintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen Projekte im Rahmen der Gewinnverwendung des Geschäftsjahres 2016,

gestützt auf den Bericht der Sozialkommission,

in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 und Art. 69 lit. a Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

Für die Arbeitsintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen wird ein Kredit von 1,5 Mio. Franken bewilligt.

Luzern, 26. Oktober 2017

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



András Özvegyi
Ratspräsident



Daniel Egli
Stadtschreiber-Stv.



**Stadt
Luzern**
Grosser Stadtrat

Protokollbemerkungen des Grossen Stadtrates

Zu B+A 24/2017 Arbeitsintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen; Projekte im Rahmen der Gewinnverwendung des Geschäftsjahres 2016:

Die **Protokollbemerkung 1 zu Kapitel 4.1.1 «1. Massnahme: Finanzierung von beruflichen Qualifizierungsplätzen» auf Seite 18** lautet:

«Es ist darauf zu achten, dass die beruflichen Qualifizierungsplätze auch für Frauen und Teilzeitarbeit attraktiv sind.»

Die **Protokollbemerkung 2 zu Kapitel 4.1. «Zielgruppe der beiden SOD-Massnahmen» auf Seite 20** zum Satz «So können Menschen ...» lautet:

«Sofern diese Personen intakte Chancen auf die Integration im Arbeitsmarkt haben, können auch sie von den Massnahmen der Sozialdirektion profitieren.»

Anhang 1: Ausweiskategorien

Ausweis N: Asylsuchende

- Ausweis gilt, bis das Asylverfahren abgeschlossen ist.
- Arbeitsaufnahme ist nach drei bzw. sechs Monaten möglich.
- Kantonswechsel ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- Auf den Lohn wird eine Sondersteuer von zehn Prozent erhoben.

Ausweis F: Vorläufig Aufgenommene und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge

- Ausweis ist ein Jahr gültig.
- Arbeitsaufnahme jederzeit möglich
- Auf den Lohn wird eine Sondersteuer von zehn Prozent erhoben.

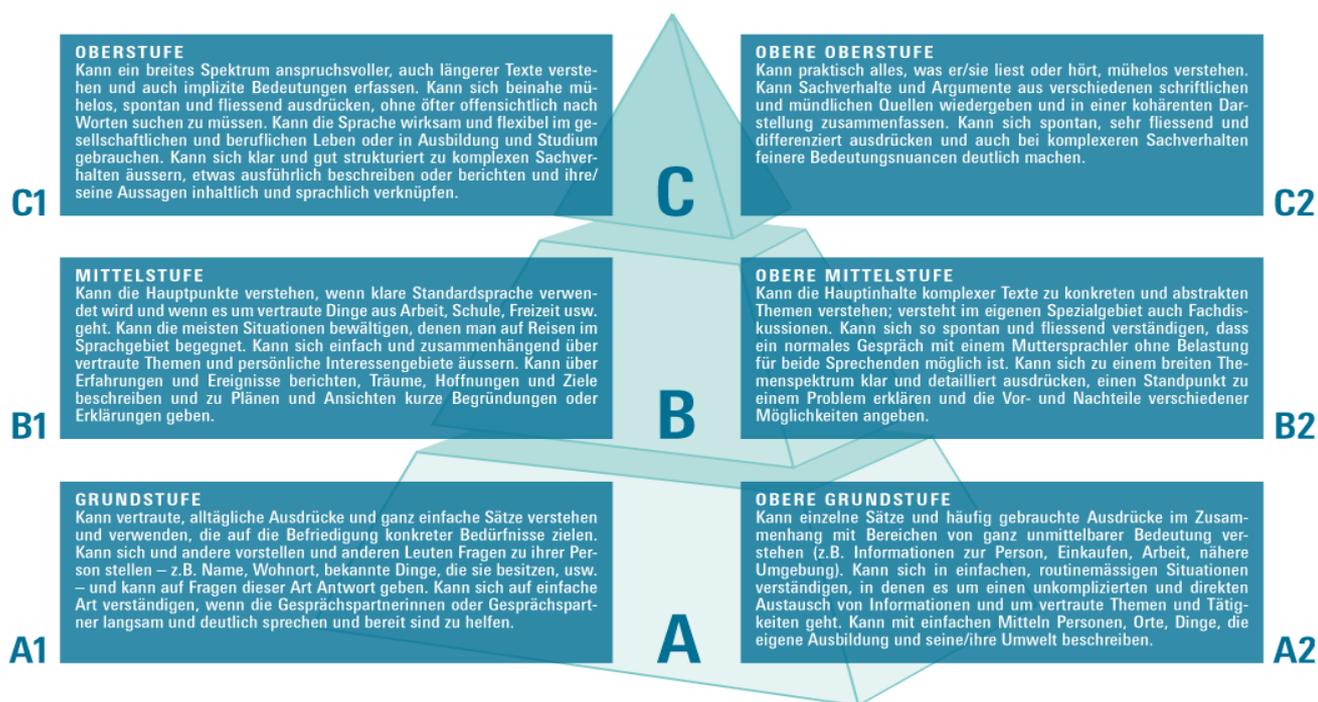
Ausweis B: Anerkannte Flüchtlinge

- Ausweis ist ein Jahr gültig.
- Arbeitsaufnahme jederzeit möglich
- Kantonswechsel sind möglich, sofern Betroffene nicht Sozialhilfe beziehen.

Ausweis C: Niederlassungsbewilligung

- Die Niederlassungsbewilligung C wird in der Regel nach fünf oder zehn Jahren Aufenthalt erteilt (je nach Staatsangehörigkeit oder Zulassungsgrund).
- Die Erwerbstätigkeit ist keinen ausländerrechtlichen, arbeitsmarktlichen oder wirtschaftlichen Beschränkungen unterworfen.
- Unter bestimmten Umständen haben Personen mit einer Niederlassungsbewilligung einen Anspruch auf den Kantonswechsel.

Anhang 2: Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)



Anhang 3: Übersicht Arbeitsintegration von 21- bis 46-jährigen Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen im Kanton Luzern

Quelle: DAF

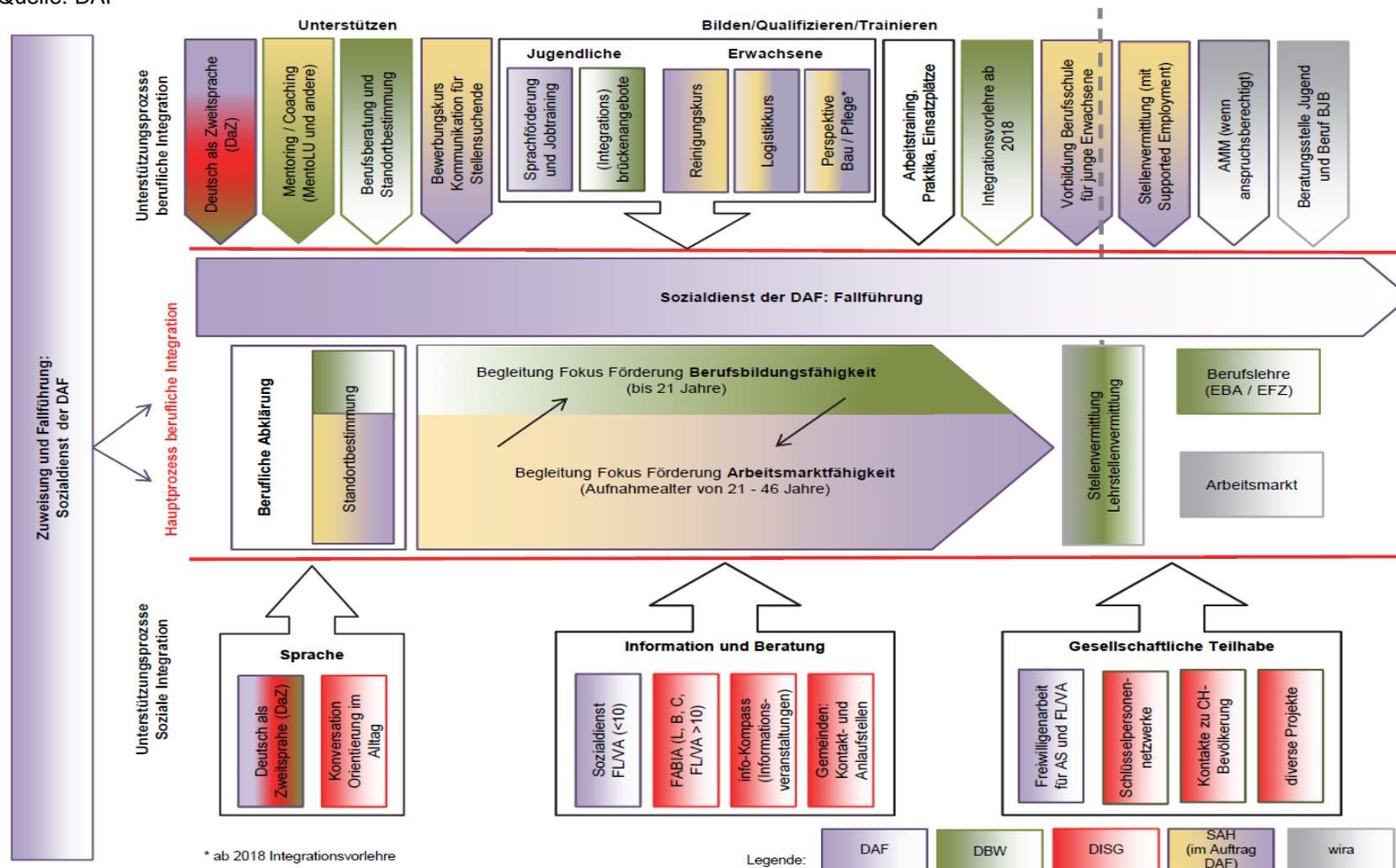


Abbildung 4: Prozess Förderung Integration in den Arbeitsmarkt

